

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Ammerthal

Beschlussbuch

Seite 1260

| | |
|--|--|
| Tag und Ort | am 15.02.2023 in Ammerthal (Sporthalle) |
| Vorsitzender | 1. Bürgermeister Peter |
| Schriftführer | Leikam |
| Eröffnung der Sitzung | Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. |
| Anwesend | Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzendem) des Gemeinderates sind anwesend: Stefan Anderle, Stefan Badura, Hubert Englhard (ab 19:40 Uhr), Michael Gurdan, Haubner Heinz, Moritz Koberstein, Norbert Lehmeier, Irene Schmidt, Manfred Schmidt, Gerhard Schuller, Magdalena Simon, Robert Weiß, Bürgermeister Anton Peter |
| Es fehlt entschuldigt | Billinger Martin, Schillmaier Claudia |
| Tagesordnung | Keine Einwände Herr Bürgermeister Anton Peter weist zu Beginn der Sitzung daraufhin, dass er die Sprecher der Fraktionen und Parteien bei den Diskussionsrunden zu den Tagesordnungspunkten nicht mehr persönlich ansprechen wird, sondern alle gemeinsam. Wenn dann jemand etwas sagen möchte, solle er sich durch Handzeichen bemerkbar machen. |
| Nr. 1; Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.01.2023 (Öffentlicher Teil) | Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 18.01.2023 wird ohne Einwand einstimmig genehmigt. (12:0 Stimmen) |

| | |
|--|---|
| <p>Nr. 2; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal; a) Neubau Heizung mit Hackschnitzelbunker, Albertus-Magnus-Straße 2, FlNr. 727/46, Gemarkung Ammerthal</p> | <p>Der Bauherr beabsichtigt auf dem Anwesen „Albertus-Magnus-Straße 2“, FlNr. 727/46, Gemarkung Ammerthal, den Neubau einer Heizung mit Hackschnitzelbunker. Zu diesem Zweck wurden bei der Gemeinde Ammerthal am 12.01.2023 die erforderlichen Bauantragsmappen abgegeben und ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt.</p> <p>Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren den Baumappen zu entnehmen, die den Sitzungsunterlagen beilagen. Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.</p> <p>Das Bauvorhaben ist gem. § 36 BauGB baugenehmigungspflichtig. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann. Für die Erteilung der Baugenehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach zuständig.</p> <p>Der Bauausschuss hat sich in seiner beratenden Sitzung am 13.02.2023 für den vorliegenden Antrag ausgesprochen (5:0 Stimmen).</p> <p>Der Gemeinderat beschließt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Heizung mit Hackschnitzelbunker, Albertus-Magnus-Straße 2, FlNr. 727/46, Gemarkung Ammerthal, gemäß § 36 BauGB zu erteilen. (12:0 Stimmen)</p> |
| <p>Nr. 2; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal; b) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Doppelstabmattenzauns, Zur Breite 35, FlNr. 1571/13, Gemarkung Götzendorf</p> | <p>Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Anwesen „Zur Breite 35“, FlNr. 1571/13, Gemarkung Götzendorf, den Austausch des alten Holzzaunes durch einen Doppelstabmattenzaun. Zu diesem Zweck wurde bei der Gemeinde Ammerthal am 07.02.2023 ein Antrag auf isolierte Befreiung gestellt, da die Anbringung eines Doppelstabmattenzauns mit einer Höhe von 1,40 m von den Festsetzungen des rechtskräftigen und qualifizierten Bebauungsplanes „Viehberg - Auf der Breite“ abweicht. Die Zulässigkeit umfasst hiernach unter „4. Einfriedungen“ an öffentlichen Flächen angrenzend nur Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,15 m (straßenseitig), max. Sockelhöhe 15 cm, als senkrechter Naturholzlatzenzaun, max. Lattenbreite 7 cm. Zudem sind grelle Farben bei Holzzaunen nicht zulässig. An privaten Flächen angrenzend sind Einfriedungen wie oben - ohne Sockel - jedoch mit Maschendraht zulässig.</p> <p>Aus diesem Grund ist ein Antrag auf isolierte Befreiung zu stellen. Bei der Errichtung des Doppelstabmattenzauns handelt es sich baurechtlich um ein verfahrensfreies Vorhaben bis zu</p> |

einer Höhe von 2,00 m (vgl. Art. 57 BayBO i.V.m. Art. 63 BayBO).

Über den Antrag auf isolierte Befreiung von der verbindlichen Festsetzung des Bebauungsplanes „Viehberg - Auf der Breite“ hat der Gemeinderat in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren dem Antrag auf isolierte Befreiung (inkl. Anlagen) zu entnehmen. Der Antrag lag den Sitzungsunterlagen bei.

Der Bauausschuss hat sich in seiner beratenden Sitzung am 13.02.2023 für den vorliegenden Antrag ausgesprochen (5:0 Stimmen).

Der Gemeinderat erteilt die isolierte Befreiung von der verbindlichen Festsetzung des Bebauungsplanes „Viehberg - Auf der Breite“ zur Errichtung eines Doppelstabmattenzauns mit einer Höhe von 1,40 m auf dem Anwesen „Zur Breite 35“, FlNr. 1571/13, Gemarkung Götzendorf.

(11:2 Stimmen)

**Nr. 2;
Bauvorhaben in
der Gemeinde Am-
merthal;
c) Errichtung ei-
ner Anlage zur
Nahwärmeerzeu-
gung, Amberger
Str. 41, FlNr.
460/5, Gemarkung
Ammerthal**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Anwesen „Amberger Straße 41“, FlNr. 460/5, Gemarkung Ammerthal, die Errichtung einer Anlage zur Nahwärmeerzeugung. Da es sich bei der Fläche um gemeindlichen Grund (Teilfläche gemeindlicher Bauhof) handelt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2022 die Verpachtung der Teilfläche an den Investor beschlossen, um das geplante Nahwärmenetz umsetzen zu können. (14:0 Stimmen)

Nun wurden bei der Gemeinde Ammerthal am 07.02.2023 die erforderlichen Bauantragsmappen abgegeben und ein Antrag auf Baugenehmigung sowie ein Antrag auf isolierte Befreiung gestellt. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen und qualifizierten Bebauungsplanes „Ammerthal - Gewerbegebiet Nord-Ost“. Hiernach sind für Betriebsgebäude ausschließlich nur Sattel-, Pult- und Sheddächer mit einer Dachneigung von mind. 16° bis max. 27° erlaubt. Der Bauherr beantragt die Befreiung für die Errichtung eines Pultdaches mit Trapezblecheindeckung mit einer Dachneigung von 7°.

Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren den Baumappen zu entnehmen, die den Sitzungsunterlagen beilagen.

Das Bauvorhaben ist gem. § 36 BauGB baugenehmigungspflichtig. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt und dem Antrag auf isolierte Befreiung vom rechtskräftigen und qualifizierten Bebauungsplan hinsichtlich der Dachneigung stattgegeben werden kann.

Für die Erteilung der Baugenehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach zuständig.

Anmerkung: Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Ammerthal und dem Investor befindet sich aktuell in der Erstellung und wird voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung März 2023 behandelt.

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB sowie die notwendige isolierte Befreiung vom Bebauungsplan „Ammerthal - Gewerbegebiet Nord-Ost“ zur Errichtung einer Anlage zur Nahwärmeerzeugung, Amberger Straße 41, FlNr. 460/5, Gemarkung Ammerthal, zu erteilen.

(12:1 Stimmen)

**Nr. 2;
Bauvorhaben in
der Gemeinde Am-
merthal;
d) Antrag auf Be-
nutzung von öf-
fentlichen Stra-
ßen und Wegen zum
Bau und Betrieb
einer Fernwärme-
leitung im Zusam-
menhang mit der
Errichtung einer
Anlage zur Nah-
wärmeerzeugung,
Amberger Straße
41, FlNr. 460/5,
Gemarkung Ammert-
hal**

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Anlage zur Nahwärmeerzeugung auf dem Anwesen „Amberger Straße 41“, FlNr. 460/5, Gemarkung Ammerthal, und die Versorgung von mehreren Straßenzügen in der Gemeinde Ammerthal. Hierzu benötigt er eine Versorgungsleitung durch öffentliche Straßen gem. beigefügtem Plan. Die genaue Streckenführung wird im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung noch konkret festgelegt. Der Bauherr beantragt daher die Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zum Bau und Betrieb einer Versorgungsleitung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Nahwärmeerzeugung. Alle erforderlichen Einzelheiten waren den Sitzungsunterlagen zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, mit dem Bauherrn einen entsprechenden Vertrag zur Verlegung einer Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen und auf sonstigen Grundstücksflächen im Eigentum der Gemeinde Ammerthal (sog. Gestattungsvertrag), der den Sitzungsunterlagen beilag, zu schließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zum Bau und Betrieb einer Versorgungsleitung im Zusammenhang mit der Errichtung einer

**Nr. 3;
Mobile Skateanlage der kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Anlage zur Nahwärmeerzeugung stattzugeben. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den genannten Vertrag gem. Mustervertrag mit dem Bauherrn zu schließen.

(13:0 Stimmen)

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 06.02.2023 die kreisangehörigen Gemeinden informiert, dass die mobile Skateanlage der kommunalen Jugendarbeit ab April 2023 wieder durch den Landkreis touren wird. Interessierte Gemeinden sind aufgefordert sich zu bewerben. Zudem wurden die Eckpunkte genannt: U.a. zentraler sowie ausreichend großer Standort, Transport- und Einzäunungsmöglichkeiten, Versicherungsschutz. Bei zu vielen Bewerbungen erfolgt die Auslosung der Bewerber durch die kommunale Jugendarbeit. Die Gemeinden, Märkte und Städte, die das Angebot „Mobile Skateanlage“ im Jahr 2022 noch nicht genutzt haben, werden bevorzugt behandelt.

Die ausgewählten Kommunen erhalten dann - wie bereits im letzten Jahr praktiziert - die gesamte Ausrüstung mit BMX-Rädern, Scootern, Skateboards und Schutzausrüstungs-Sets als Leihgabe. Zudem werden bei einem Vier-Wochen-Zeitraum auf Wunsch Skateworkshops für Kinder und Jugendliche durch Ehrenamtliche angeboten. Die entsprechende Aufwandsentschädigung ist durch die teilnehmende Gemeinde, Markt oder Stadt zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Ammerthal erneut um die mobile Skateanlage bewerben soll. Im Falle eines Zuschlags kann diese wieder - wie im vergangenen Jahr - am Parkplatz „Zur Spitz“ aufgestellt werden.

(0:13 Stimmen)

**Nr. 4;
Freiwillige Feuerwehr Ammerthal; Wahl des Ersten Kommandanten und seiner Stellvertreter - Bestätigung durch die Gemeinde gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG**

Am 18.11.2022 und 27.01.2023 wurden turnusmäßig die Wahlen des Ersten Kommandanten und seiner Stellvertreter abgehalten. Die Dienstzeit der Kommandanten beträgt 6 Jahre. Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) ist das Ergebnis der Wahl durch die Gemeinde beschlussmäßig festzustellen und die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlergebnis:

Erster Kommandant: Herr Florian Baumer

Zweiter Kommandant: Herr Christoph Scheibel

Dritter Kommandant: Herr Andreas Götz

Ein Abdruck der Niederschriften über die Wahl des Ersten Kommandanten und der Stellvertreter lagen den Sitzungsunterlagen bei.

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis zur Wahl des Ersten Kommandanten und seiner Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Ammerthal vom 18.11.2022 und 27.01.2023 fest und bestätigt die Gewählten in ihren Ämtern. Die Dienstzeit mit Dauer von sechs Jahren beginnt zum 01.02.2023.
(13:0 Stimmen)

Bekanntgaben

Breitbandausbau Ammerthal:

Der 1. Bürgermeister informiert, dass der Glasfaserausbau Ammerthal voraussichtlich Anfang März, sofern die Witterung es zulässt, fortgesetzt wird. Dann werden auch die vorhandenen Straßenschäden beseitigt.

Bürgerversammlung:

Die diesjährige Bürgerversammlung soll am Mittwoch, den 28.06.2023 in der Sporthalle Ammerthal stattfinden.

Faschingsveranstaltungen in der Gemeinde Ammerthal:


Der 1. Bürgermeister verweist auf die verschiedenen Faschingsveranstaltungen im Gemeindegebiet:

- Seniorenfasching im Pfarrsaal (17.02.23)
- Rosenmontagsball im Stodlwirt (20.02.23)
- Kinderfasching am Faschingsdienstag in der Sporthalle. (21.02.23)

Der 1. Bürgermeister erklärt die Sitzung um 20:00 Uhr für beendet.



P e t e r
1. Bürgermeister



Leikam
Protokollführer